



## Beschluss

### **Zum Dritten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2014**

Unterrichtung Landesbeauftragter für den Datenschutz - **Drs. 6/4048**

### **Zur Stellungnahme der Landesregierung zum Dritten Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2014**

Unterrichtung Landesregierung - **Drs. 6/4688**

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der **26. Sitzung** zu **Drucksache 7/1290** folgenden Beschluss gefasst:

Transparenz und der einfache Zugang zu staatlichen Informationen tragen dazu bei, das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern in die Verlässlichkeit staatlichen Handelns und in die Motive der politisch Verantwortlichen zu stärken und neu zu gewinnen.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt will deshalb Transparenz und Informationsfreiheit sowie die Beteiligung der in Sachsen-Anhalt lebenden Menschen weiter stärken. Die Öffnung des Staates und seiner Verwaltung hin zu Open Government ist dafür eine notwendige Voraussetzung für eine moderne und lebendige Demokratie. Ein Transparenzgesetz sowie Aktivitäten des Landes im Bereich Open Government können hierzu wichtige Beiträge leisten.

Der Landtag bittet die Landesregierung:

1. dem Landtag nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen zum E-Government-Gesetz für das Land Sachsen-Anhalt - voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2017 - einen Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) zu einem Informationsfreiheitsgesetz vorzulegen, das den Maßgaben des Beschlusses in Drs. 7/322 entspricht.

2. im Rahmen der Vorlage eines Gesetzentwurfs zum Informationsfreiheitsgesetz die Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zu berücksichtigen. Um die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung organisatorisch sicherzustellen, soll die Landesregierung bereits Anfang 2017 entsprechende Änderungen des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorlegen.
3. die vom Land Sachsen-Anhalt auf verschiedene Weise digital bereitgestellten Informationen bis zum 31. Dezember 2018 im Landesportal an einer zentralen Stelle als Landesinformationsregister öffentlich zugänglich zu machen. Als Kernbereiche für ein zukünftig aufzubauendes Informationsregister kommen in Betracht:
  - (1) Geodaten nach Maßgabe des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 14. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 368) in der jeweils geltenden Fassung,
  - (2) Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften,
  - (3) Studien, Gutachten und Beraterverträge der Landesregierung,
  - (4) gefasste Beschlüsse von Gremien, Protokolle öffentlicher Sitzungen etc.,
  - (5) amtliche Statistiken und
  - (6) vorhandene Tätigkeitsberichte.
4. die Angebote des Landes im Bereich E-Government und Open-Government barrierefrei umzusetzen.
5. bis zum 31. Dezember 2017 die Gebührenobergrenze für den Informationszugang in Sachsen-Anhalt zu senken und eine Geringwertigkeitsgrenze in Höhe von 50 Euro einzuführen.

Gabriele Brakebusch  
Präsidentin